

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil

zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmgrund“
der Stadt Willebadessen

Auftraggeber



Stadt Willebadessen

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil

zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“
der Stadt Willebadessen

Auftraggeber



Stadt Willebadessen

Abdinghofweg 1
34439 Willebadessen

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271/6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Julia Winter
(Tel. 05271/6987-19, winter@uih.de)



INHALT

SEITE

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1	Fachgesetze und Richtlinien.....	4
1.2.2	Regionalplan	8
1.2.3	Flächennutzungsplan	9
1.2.4	Landschaftsplan	10
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG	11
2.1	Mensch.....	11
2.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	11
2.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion	11
2.2	Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	12
2.2.1	Pflanzen und Biotope	12
2.2.2	Tiere.....	12
2.2.3	Biologische Vielfalt	12
2.3	Boden und Fläche	12
2.4	Wasser	13
2.5	Klima/Luft.....	13
2.6	Landschaftsbild und Landschaftserleben	14
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	14
3.1	Mensch.....	14
3.1.1	Wohn- / Wohnumfeldfunktion.....	14
3.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion	15
3.2	Arten und Lebensgemeinschaften	15
3.2.1	Pflanzen und Biotope	15
3.2.2	Tiere	15
3.2.3	Biologische Vielfalt	16
3.3	Boden und Fläche	16
3.4	Wasser	16
3.5	Klima / Luft.....	16



3.6 Landschaftsbild / Landschaftserleben.....	17
3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	17
4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE ZU AUSGLEICH UND ERSATZ.....	18
6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
7 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	18
8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	18
9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	19
LITERATUR UND QUELLEN	20

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum rot umrandet).....	8
Abbildung 2: gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen (Ausschnitt)	9
Abbildung 3: geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willebadessen.....	10

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	4



1 EINLEITUNG

Die Stadt Willebadessen hat Ende der 90er und Anfang der 2000er Jahre den Bebauungsplan Nr. 2 im Stadtteil Löwen aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 04.08.2000 in Kraft getreten. Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Löwen und wird an der Ostseite von der Alfredshöher Straße begrenzt.

Eine Umsetzung des Baugebietes ist bis heute nicht erfolgt. Ein Bedarf an Baugrundstücken in diesem Umfang ist auch zukünftig für Löwen nicht ersichtlich. Seit 20 Jahren steht in der Lindenstraße noch ein weiteres städtisches Baugrundstück zur Verfügung. Dieses Grundstück konnte ebenfalls bis heute nicht veräußert werden.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen im Hinblick auf Wohnbauflächenentwicklung innerhalb des Stadtgebiets haben sich geändert. Die Priorität liegt hier klar auf einer Ausrichtung auf die beiden Siedlungsschwerpunkte Peckelsheim und Willebadessen. Daneben soll für den Stadtteil Löwen natürlich auch eine bedarfsgerechte Wohnentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weiterhin möglich sein. Gegenwärtig steht eine Innenentwicklung durch eine Bebauung von Baulücken in der Ortslage sowie die Wiedernutzung von leerstehenden Wohngebäuden hier im Fokus. Die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Umfang des Bebauungsplans Nr. 2 ist für Löwen nicht mehr erforderlich. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr an der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ ist die Erstellung eines Umweltberichts (nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB) erforderlich. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Im Zuge der Umweltüberwachung (Monitoring), zu deren Durchführung die Umweltprüfung Hinweise liefert, trägt die Stadt Willebadessen nach der Realisierung der Planung dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielsetzung und der Ausrichtung der Wohnsiedlungsentwicklung auf den Siedlungsschwerpunkt Willebadessen ist eine städtebauliche Entwicklung und Steuerung in diesem Bereich von Löwen nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Daher hat die Stadt Willebadessen sich entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 2 im Stadtteil Löwen aufzuheben.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieser Aufhebung des Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der ca. 1,5 ha große Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Löwen, Flur 4 mit den Flurstücken 305 und 220 tlw.



Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich richtet sich zukünftig nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 35 BauGB.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als Wohnbaufläche dargestellt. Diese soll im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls wieder zurückgenommen und statt der Wohnbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Hierzu wird ein separater Umweltbericht erstellt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none">○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none">○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,



		<ul style="list-style-type: none"> ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ○ der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, NatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ○ der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,



		<ul style="list-style-type: none"> - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Klima / Luft	BNatSchG, NatSchG NRW	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.</p> <p>Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.</p>
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen)



		gen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen sowie ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaftsbild	BNatSchG, NatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2 Regionalplan

Das Plangebiet ist auf dem Blatt 11 des Teilabschnitts Paderborn-Höxter des Regionalplans als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Südlich und östlich grenzen Landwirtschaftliche Kernzonen an. Gekennzeichnete Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für die Wasserversorgung oder für den Hochwasserschutz sind von der Planung nicht betroffen.

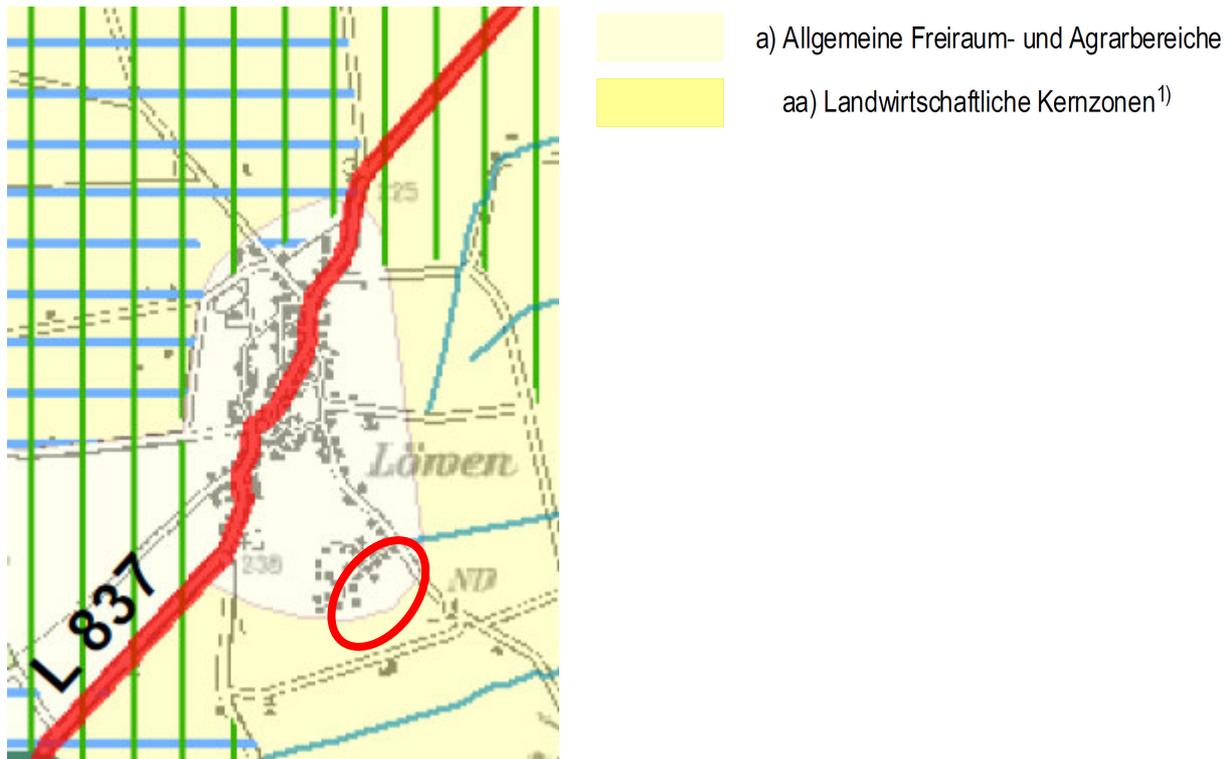


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (BEZIRKS-REGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum rot umrandet)



1.2.3 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen stellt den gesamten Aufhebungsbereich als „Wohnbauflächen“ dar. Die an diese Flächen angrenzenden Bereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

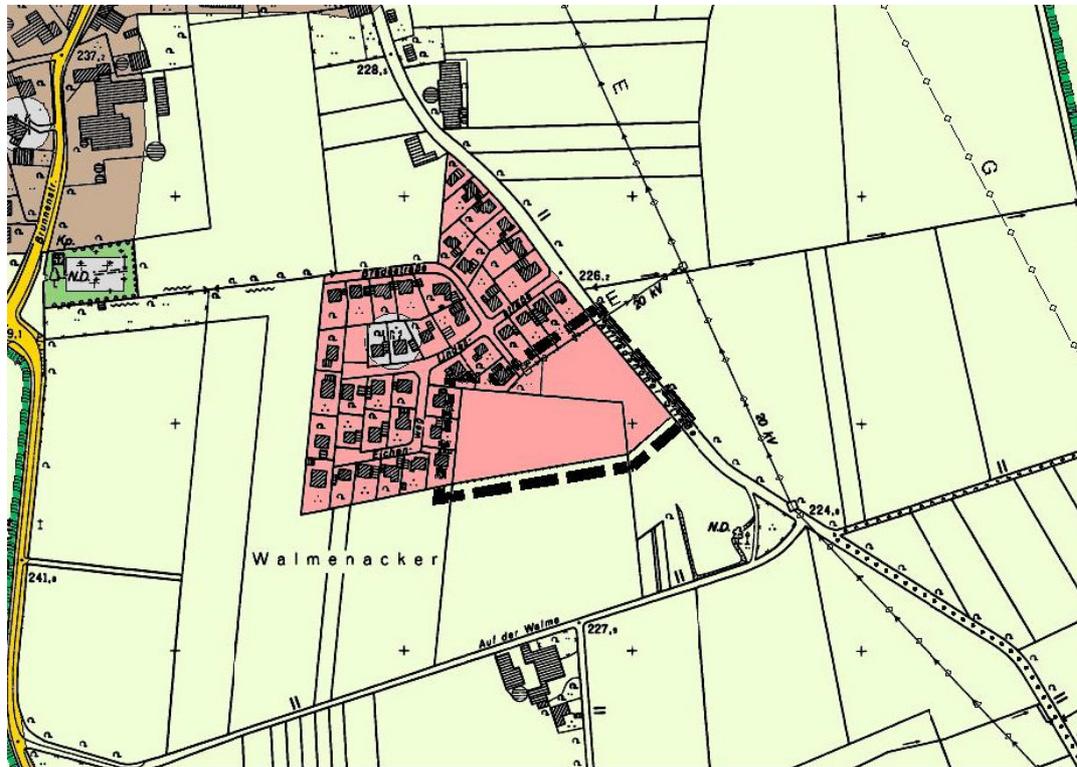
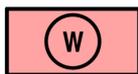


Abbildung 2: gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen (Ausschnitt)



Wohnbauflächen



Flächen für die Landwirtschaft

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans soll auch der Flächennutzungsplan in einem separaten Verfahren geändert werden. Der Änderungsbereich soll künftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Belange von Natur und Landschaft im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans werden in einem separaten Umweltbericht abgehandelt.

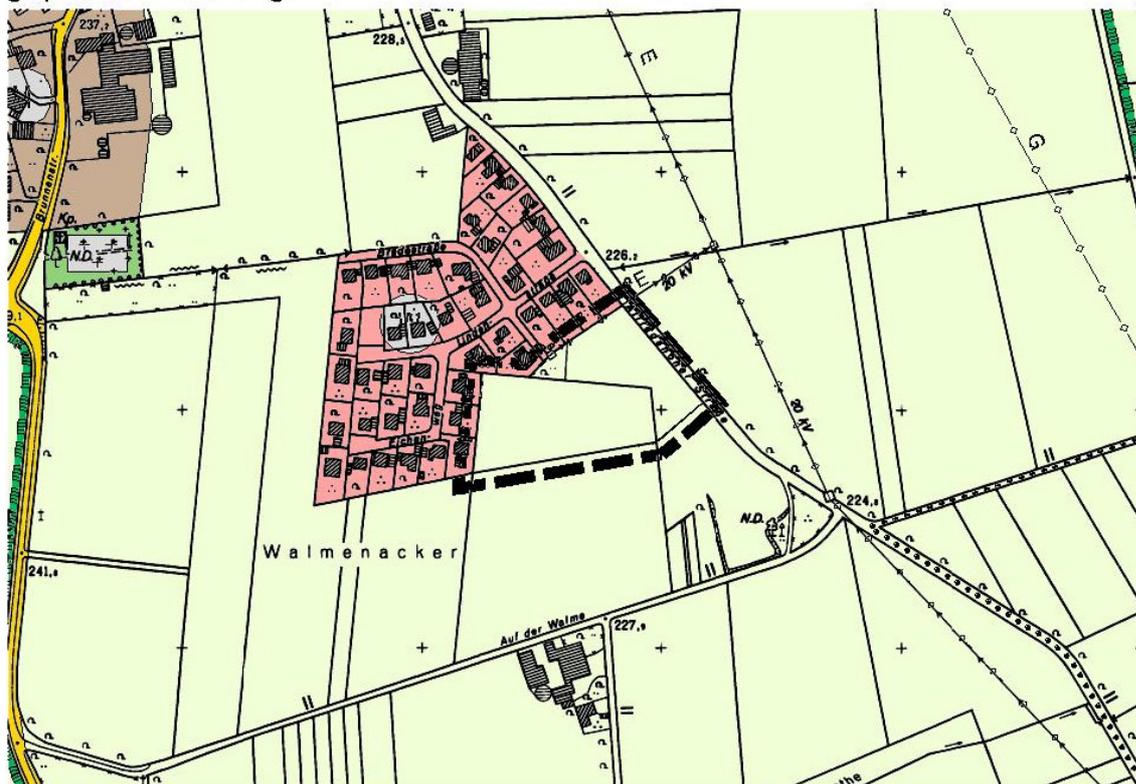


Abbildung 3: geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willebadessen

1.2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Willebadessen“ befindet sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren.

Schutzgebiete und Schutzgegenstände

Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP-006). Weitere Schutzgebiete oder sonstige geschützte Bereiche von Natur und Landschaft werden von der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ nicht berührt.

1.2.4.1. Vereinbarkeit der Planaufhebung mit bestehenden Planwerken

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans ist mit den Darstellungen des Regionalplans vereinbar und widerspricht diesen nicht. Der Aufhebungsbereich befindet sich innerhalb des etwa 270.000 ha großen Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge, welcher dem Erhalt historischer Sehenswürdigkeiten und imposanter Naturschönheiten, wie beispielsweise den Externsteinen oder dem Hermannsdenkmal, dient. Die Aufhebung des Bebauungsplans steht dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen. Weitere geschützte Bereiche von Natur und Landschaft werden nicht berührt, wodurch das Konfliktpotenzial bereits als gering eingestuft werden kann.



2 BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Informationssysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedenen Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt.

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Aufhebungsbereich ist zwar als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen worden, jedoch nie zu einer Umsetzung gekommen. Trotz rechtskräftigem Bebauungsplan wird der Geltungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der im B-Plan festgesetzte Spielplatz ist gebaut worden.

Ein künftiger Bedarf an Baugrundstücken in dem im Bebauungsplan festgesetzten Umfang ist auch in Zukunft für Löwen nicht ersichtlich, zumal bereits seit 20 Jahren ein städtisches Grundstück innerhalb der Ortslage zum Verkauf steht und bislang nicht veräußert werden konnte.

Vielmehr besteht im Siedlungsschwerpunkt Willebadessen ein erhöhter Bedarf an günstigem und preiswertem Wohnraum, der zurzeit jedoch nicht gedeckt werden kann. Um die Bereitstellung von weiterem Bauland in Willebadessen zu ermöglichen, soll die Flächenausweisung in Löwen zurück genommen und stattdessen die bereits bestehenden Baugebiete „Hurst“ und „Hurst II“ um das Baugebiet „Hurst III“ erweitert werden.

Gleichwohl soll jedoch auch für den Stadtteil Löwen eine bedarfsgerechte Wohnentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weiterhin möglich sein. Gegenwärtig steht eine Innenentwicklung durch eine Bebauung von Baulücken in der Ortslage sowie die Wiedernutzung von leerstehenden Wohngebäuden im Fokus.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Eine Erholungs- und Freizeitfunktion besteht im Plangebiet vor allem durch den ausgewiesenen und umgesetzten Spielplatz, welcher direkt an die vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Weitere bedeutsame Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Erholung sind durch den festgesetzten Bebauungsplan nicht gegeben. Der Aufhebungsbereich ist somit von geringer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion.



2.2 Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Luftbild-Auswertung des Plangebiets durchgeführt. Innerhalb des Aufhebungsbereichs befinden sich im direkten Anschluss an die Wohnbebauung ein Spielplatz und Ackerflächen. Außerhalb des Aufhebungsbereichs grenzen südlich weitere Ackerflächen und nördlich die vorhandene Wohnbebauung von Löwen an. In Richtung Osten wird der Planungsraum durch die Alfredshöher Straße begrenzt.

Durch die intensive Nutzung ist ein Vorkommen besonderer, seltener oder naturschutzfachlich wertvoller Biotope, Biotoptypen bzw. Pflanzenarten nicht zu erwarten.

2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Bedingt durch fehlende Strauch- und Gehölzbiotope sowie die geringe sonstige Habitatsignung durch die vorherrschende intensive Ackernutzung, ist das Vorkommen seltener und geschützter Tierarten weitestgehend ausgeschlossen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche, die angrenzende Wohnbebauung sowie den Straßenverkehr auf der Alfredshöher Straße ist darüber hinaus im und um das Plangebiet nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu rechnen.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Plangebiet finden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Hochmoore, Magerrasen oder Bruchwälder. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.



- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie manchmal auch von menschlichen Einflüssen.

Im Aufhebungsbereich steht als vorherrschender Bodentyp Parabraunerde an. Hierbei handelt es sich aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit um einen schutzwürdigen Boden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad der Regelungs- und Pufferfunktion.

2.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) vorhanden. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper 4_20 Brakel-Borgentreicher Trias weist einen guten mengenmäßigen, jedoch einen schlechten chemischen Zustand auf.

Da die Bebauung im Plangebiet nie zur Ausführung gekommen ist, ergeben sich hinsichtlich der Abwasserentsorgung durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine Änderungen.

2.5 Klima/Luft

Auf der Ebene des Makro- oder Großklimas wird das Planungsgebiet dem Bereich des Mittelgebirgsklimas zugeordnet. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,8 °C und der durchschnittliche Jahresniederschlag wird mit 809 mm angegeben (jeweils bezogen auf den Zeitraum 1981 – 2010) (LANUV 2018).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Den als Ackerflächen im Aufhebungsbereich Flächen kommt demnach nur eine geringe Bedeutung zu.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits bestehende Bebauung nördlich des Aufhebungsbereichs, die unter anderem durch Bodenversiegelungen die Neuentstehung von Frisch- und Kaltluft verhindert. Aufgrund der umliegenden offenen Ackerflächen ist jedoch von einer ausreichenden Durchlüftung des Gebiets auszugehen.



2.6 Landschaftsbild und Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Das Landschaftsbild im und um den Aufhebungsbereich wird von großflächigen Ackerschlägen geprägt, die gelegentlich von inselartigen Waldbereichen und Siedlungen unterbrochen werden. Landschaftsbildprägende Kleinstrukturen sind in der Regel nicht vorhanden. Gemäß Landschaftsbildbewertung (LANUV 2017) ist das Landschaftsbild im Plangebiet überwiegend mit „mittel“ zu bewerten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sind im Aufhebungsbereich nicht bekannt.

3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für den geplanten Aufhebungsbereich des Bebauungsplans bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (der jedoch im Aufhebungsbereich nicht umgesetzt wurde) vorliegt, wird für die folgende Betrachtung der Umweltauswirkungen der rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan zu Grunde gelegt.

3.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

3.1.1 Wohn- / Wohnumfeldfunktion

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielsetzung und der Ausrichtung der Wohnsiedlungsentwicklung auf den Siedlungsschwerpunkt Willebadessen ist eine städtebauliche Entwicklung und Steuerung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ in Löwen nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund soll der Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ aufgehoben werden. Eine bedarfsgerechte Wohnentwicklung in Löwen ist im Rahmen der Innenentwicklung durch die Bebauung von Baulücken oder die Wiedernutzung leerstehender Wohngebäude jedoch weiterhin möglich.



Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Unfälle oder Katastrophen, bestehen nicht.

Somit ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ für die Schutzgutfunktion keine erheblichen Beeinträchtigungen.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Eine Erholungs- und Freizeitfunktion ist im Aufhebungsbereich lediglich durch den Spielplatz gegeben. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Willebadessen und kann auch nach Aufhebung des Bebauungsplans weiterhin u. a. als Spielplatz genutzt werden.

Der Spielplatz wird vermutlich ausschließlich von den Bewohnern der angrenzenden Wohnbebauung genutzt. Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser mit relativ großzügigen Gartengrundstücken, sodass selbst bei einem Wegfall des Spielplatzes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgutfunktion entstehen.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen und Biotope

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan ist ein Großteil des Aufhebungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet, nicht überbaubare Grundstücksfläche und Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan wurde im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ eine Ausgleichsfläche von insgesamt 1000 m² mit dem Entwicklungsziel einer Streuobstwiese festgelegt.

Weder die Wohnbebauung (einschließlich nicht überbaubarer Grundstücksfläche und Straßenverkehrsfläche) noch die Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch umgesetzt worden, sodass im Aufhebungsbereich noch immer der Zustand auszutreffen ist, der sich vor der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ darstellte. Dementsprechend entsteht durch die Aufhebung des Bebauungsplans kein Kompensationsbedarf oder –überschuss. Biotope und Pflanzen werden in keinem anderen Maße als bisher in Anspruch genommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutteils Pflanzen und Biotope können somit ausgeschlossen werden.

3.2.2 Tiere

Da weder der mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundene Eingriff (Ausweisung von Wohnbauflächen, Verkehrswegen etc.) noch die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (Anlage einer Streuobstwiese) durchgeführt wurden, stellen sich die Habitatbedingungen für potentiell vorkommende Tierarten noch immer in der Gestalt dar, wie es vor der Aufstellung des Bebauungsplans der Fall war.



Dementsprechend werden sich die Habitatbedingungen durch die nun vorgesehene Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmgrund“ nicht verändern und es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzgutteil Tiere.

3.2.3 Biologische Vielfalt

Da im Plangebiet keine Sonderstandorte vorhanden sind, und auch keine seltenen, geschützten oder störungsanfällige Tierarten zu erwarten sind, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für die biologische Vielfalt ersichtlich.

3.3 Boden und Fläche

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung des Bereichs nicht mehr möglich. Stattdessen soll die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zur Folge haben könnten.

Eine Erzeugung von Abfällen ist nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmgrund“ keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) vorhanden, sodass keine Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut durch künftige Baumaßnahmen entstehen werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung des Bereichs nicht mehr möglich. Stattdessen soll die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben könnten.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmgrund“ keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.5 Klima / Luft

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung des Bereichs nicht mehr möglich. Stattdessen soll die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die zusätzliche, kleinklimatische Erwärmungen zur Folge haben könnten.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmgrund“ keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/ Luft.



3.6 Landschaftsbild / Landschaftserleben

Durch die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Walmegrund“ ergeben sich lediglich kleinräumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Statt der geplanten Wohnbebauung soll im Aufhebungsbereich auch künftig die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden. Diese passt sich gut in die umgebende Landschaft ein.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind demnach keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben ersichtlich.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Es sind keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für Kultur- oder sonstige Sachgüter ersichtlich.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt kommt es durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ für keines der betrachteten Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da die festgesetzte Bebauung auch in Zukunft nicht ausgeführt werden soll, ergeben sich für einige Schutzgüter, wie beispielsweise Boden und Fläche und Wasser, geringfügig vorteilhafte Aspekte, die sich hauptsächlich in der Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelungen begründen.

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet weiterhin eine Bebauung möglich. Da diese in den letzten 18 Jahren nicht zur Ausführung gekommen ist, ist nicht zu erwarten, dass sich in naher Zukunft Bauwillige in einer Anzahl finden werden, die ein Festhalten an der Bauleitplanung begründen würden.

Im Gegensatz zum Siedlungsbereich von Löwen wird in Willebadessen und Peckelsheim dringend günstig gelegener und preisgünstiger Wohnraum benötigt. Gemäß einer landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold sind bei einer Ausweisung neuer Baugebiete in Peckelsheim und Willebadessen an anderer Stelle nicht benötigte Wohnbau-



gebiete zurück zu nehmen. Somit stünde ein Festhalten am Bebauungsplan Nr. 2 „Walmegrund“ einer zukunftsfähigen städtebaulichen Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte Willebadessen und Peckelsheim entgegen.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE ZU AUSGLEICH UND ERSATZ

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ ergeben sich keine Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter. Dementsprechend werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen oder zum Ausgleich und Ersatz erforderlich.

6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ sind nicht ersichtlich. Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 4 genauer erläutert, können die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Willebadessen nicht realisiert werden.

7 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der Aufhebung des Bebauungsplans der Entwurf der textlichen Begründung mit Stand von Oktober 2018 einschließlich der räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs zur Verfügung.

Auf die Methodik der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ entstehen keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter und es sich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz erforderlich. Dementsprechend entfallen auch alle Maßnahmen zu Überwachung (Monitoring) durch die Stadt Willebadessen.



9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu erheblichen Beeinträchtigungen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ dient der Anpassung der Bauleitplanung an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen und Bedürfnisse der Stadt Willebadessen.

Höxter, im Januar 2019

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php, abgerufen am 27.11.2018

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2017): Landschaftsbildeinheiten in NRW
URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309_LBE_NRW_UEbersicht_Vers_klein.pdf
Stand: 19.03.2017

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW. –unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen am 27.08.2018